

Satzung
der Stadt Haan über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern
vom . .2010

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am . .2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen sowie sonstiger Werbeaktivitäten auf Werbeträgern (wie z. B. Plakate, Werbetafeln, Bannern, Fahnen), die auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Stadt Haan angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).¹

§ 2
Plakatiererlaubnis

- (1) Das Plakatieren im Sinne von § 1 in Form von
 1. Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern bis 1 qm außerhalb von zugelassenen Anschlagstafeln oder Plakatsäulen (kleinflächige Plakatierung) oder
 2. Aufstellen oder Anbringen von großflächigen (> 1 qm) Werbeträgernauf öffentlichen Straßen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (großflächige Plakatierung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Haan (Plakatiererlaubnis). Darunter fallen auch zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger sowie abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten.
- (2) Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Nicht genehmigungsfähig ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z. B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten, Dienstleistungen und entsprechende Angebote.²
- (4) Der Antrag auf die Plakatiererlaubnis muss spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung bzw. spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Haan - Ordnungsamt - eingereicht werden.
- (5) Für die Plakatierungserlaubnis wird eine Gebühr von 50 € erhoben.

¹ Anmerkung: Die Einschränkung von Werbung für außerörtliche Veranstaltungen, wie in der Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschusses vom 19.11.2009 gefordert, ist rechtlich unzulässig, weil kein sachlicher Bezug zur Straße erkennbar ist.

² Dieses Verbot bezieht Produktwerbung der Sponsoren für und auf Werbeträger(n) ebenso ein wie z. B. die Werbung für Veranstaltungen in Gaststätten. Eine Werbung an der Stätte der Leistung (z. B. Werbeträger auf der Straße vor der Geschäftsfront) ist dahingegen genehmigungsfähig.

§ 3 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren

- (1) Werbeträger mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.
- (2) Pro Veranstaltung dürfen max. 20 Werbeträger angebracht oder aufgestellt werden. Als "pro Veranstaltung" gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen auch nur 20 Werbeträger angebracht oder aufgestellt werden.
- (3) Im Rahmen der Erlaubniserteilung wird ein Aufkleber mit einem Genehmigungsvermerk für jeden genehmigten Werbeträger an den Antragsteller ausgehändigt. Die ausgestellten Aufkleber sind auf dem Werbeträger sichtbar anzubringen.³
- (4) An einem Standort darf jeweils nur ein Werbeträger angebracht oder aufgestellt werden; Dreieckständer, Sandwich- oder Doppelplakate an einem Standort gelten als ein Werbeträger. Mehrere Werbeträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden.
- (5) Werbeträger, die für dieselbe Veranstaltung bzw. Werbeaktivität aufmerksam machen, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.
- (6) Werbeträger dürfen frühestens zwei Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung angebracht oder aufgestellt werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen darf der Zeitraum der Gesamtplakatierung drei Wochen nicht überschreiten. Für sonstige Werbeaktivitäten darf dieser Zeitraum sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Werbeträger und Plakate sind spätestens drei Arbeitstage nach Ablauf der Veranstaltung zu entfernen.
- (8) Werbeträger dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,25 Metern frei sein. Werbeträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.⁴
- (9) Werbeträger dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Werbeträger, die an Baumschutzelementen angebracht werden sollen, dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder o. ä. befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Werbeträger wieder zu entfernen.
- (10) Werbeträger müssen verkehrssicher angebracht oder aufgestellt werden. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Die Werbeträger dürfen keine Sichthindernisse für Verkehrsteilnehmer darstellen.

³ Durch diese Regelung wird einer konkreten Forderung aus der Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschusses vom 19.11.2009 entsprochen.

⁴ Anmerkung: Durch diese Regelung wird der Forderung nach der Vermeidung einer Verkehrsfährdung aus der Sitzung des Wirtschafts- und Liegenschaftsausschusses vom 19.11.2009 entsprochen.

(11) Aus Gründen der Stadtbildgestaltung ist das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern nur in den nachfolgend genannten Bereichen erlaubt:

- Fuhr,
- Leichtmetallstraße,
- Düsseldorf Straße zwischen Bürgerhaus (Flur 3, Flurstücke 2205 und 2121) sowie Thunbuschstraße,
- Thunbuschstraße, P+R-Platz am Gruitener Bahnhof
- Bahnstraße von Thunbuschstraße bis Gartenstraße einschließlich Am Marktweg (Nr. 1), der Breiten Straße (Flur 3, Flurstücke 1310 und 1564), Düsseldorf Straße (Nrn. 1 – 5), Brückenstraße (Flur 2, Flurstück 1536) jeweils bis zur Tiefe des ersten Grundstücks von der Bahnstraße,
- Champagne in einer Entfernung ab 20 m von der Gruitener Straße;

(Karte gem. Anlage 1)

- Am Höfen, Schallbruch in einer Entfernung ab 20 m von der Elberfelder Straße,
- Pfalzstraße, Rheinische Straße, Bergische Straße in einer Entfernung ab 20 m von der Elberfelder Straße, Westfalenstraße, Eifelstraße, Hunsrückstraße, Bollenheide,
- Landstraße zwischen Rheinischer Straße (Westeintrömung) und Bollenheide, Kampheider Straße bis Ende Sondergebiet „Möbelmarkt“,
- Planstraße im Gewerbegebiet "Untere Landstraße";

(Karte gem. Anlage 2)

- Alleestraße zwischen Friedhof sowie Alleestraße 8 und 10,
- Neuer Markt außerhalb des Denkmalbereiches, Fußgängerzone Dieker Straße,
- Martin-Luther-Straße außerhalb des Denkmalbereiches bis Kirchstraße,
- Bahnhofstraße von Schillerstraße bis Jägerstraße;

(Karte gem. Anlage 3)

- Eisenbahnstraße von Bahnhofstraße bis einschließlich Bahnhofsvorplatz ,
- Düsseldorf Straße zwischen Ohligser Straße und Am Schlagbaum, zwischen Hausnummer 106 und Flur 41, Flurstück 364, auf der nordwestlichen Seite sowie Hausnummer 109 und Flur 41, Flurstück 70, auf der südöstlichen Seite,
- Am Schlagbaum, Büssingstraße bis einschließlich Eisenbahnunterführung, Boschstraße, Borsigstraße im Gewerbegebiet, Dieselstraße, Siemensstraße im Gewerbegebiet, Ohligser Straße von Flur 35, Flurstück 719 nordöstliche Grenze und in nordwestliche Richtung bis einschließlich Flur 41, Flurstück 266, und Flur 35, Flurstück 390;

(Karte gem. Anlage 4)

- Straße Zum alten Güterbahnhof, Böttingerstraße zwischen Flur 30, Flurstück 404 südöstliche Grenze, sowie Flur 30, Flurstück 90 südöstliche Grenze und in südwestliche Richtung, Dieker Straße 1 bis 5 und gegenüberliegende Seite,
- Flurstraße auf der westlichen Seite zwischen Flur 2, Flurstück 519, und Flur 2, Flurstück 629, sowie auf der östlichen Seite zwischen Flur 42, Flurstück 832, und Flur 42, Flurstück 364, Ginsterweg von Flurstraße bis jeweils einschließlich Hausnummer 21 und Flur 42, Flurstück 943, Hochdahler Straße von Flurstraße bis jeweils einschließlich Flur 42, Flurstücke 89 und 1092.

(Karte gem. Anlage 5)

Hiervon ausgenommen sind Träger für amtliche Bekanntmachungen und Wahlwerbung.

(12) Das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern ist verboten:

- an Haltestellen und Wartehäuschen,
- an Strom- und Ampelschaltkästen,
- an Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen (wie z. B. Bauzäunen),
- an Kreisverkehrsanlagen (Kreisinnenring und 15 m vom äußeren Kreisfahrbahnrand),
- bis 15 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen,
- bis 6 m vor und hinter Fußgängerüberwegen, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen,
- an Abfallbehältern und Sammelcontainern.

§ 4

Bestimmungen über das großflächige Plakatieren

- (1) Großflächige Werbeträger dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen (z. B. Haaner Kirmes), für überregionale Großsportveranstaltungen, Märkte, Messen bzw. Kongresse (z. B. Parteitage) sowie für Vereins- oder Stadtjubiläen zugelassen werden.
- (2) Die Anzahl der Werbeträger und Standorte werden nach den örtlichen Gegebenheiten in der Plakatierungserlaubnis bestimmt.
- (3) § 3 mit Ausnahme der Absätze 2 und 11 gilt entsprechend.

§ 5

Plakatierung in besonderen Fällen

- (1) Für die Plakatierung im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen entfällt im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin die Erlaubnispflicht des § 2 Abs. 1. § 3 mit Ausnahme der Absätze 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.
- (2) Für Veranstaltungen i. S. des § 4 Abs. 1 darf bereits bis zu 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung geworben werden. § 3 mit Ausnahme der Absätze 2 und 6 gilt entsprechend.

§ 6

Zuwiderhandlungen/Haftung

- (1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 verstoßen wird.
- (2) Werbeträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung angebracht oder aufgestellt werden, können durch die Stadt Haan oder von einem Beauftragten entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter kann verzichtet werden. Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers, Veranstalters oder sonstigen Verantwortlichen. Im Einzelfall kann darüber hinaus nachträglich die Gebühr für die Plakatierungserlaubnis erhoben werden.
- (3) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern entstehen, haften die in Absatz 2 Satz 3 genannten Personen. Sie stellen die Stadt Haan von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
1. § 2 Abs. 1 klein- oder großflächige Plakatierungen ohne Erlaubnis anbringt oder aufstellt;
 2. § 3 Abs. 1 bzw. der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Verweise auf diese Regelung, Werbeträger mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, anbringt oder aufstellt;
 3. § 3 Abs. 2 bzw. der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Verweise auf diese Regelung, mehr als die pro Veranstaltung zugelassene Anzahl von Werbeträgern anbringt oder aufstellt;
 4. § 3 Abs. 7 bzw. der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Verweise auf diese Regelung, Werbeträger nicht spätestens drei Arbeitstage nach Ablauf der Veranstaltung entfernt;
 5. § 3 Abs. 8 bzw. der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Verweise auf diese Regelung, Werbeträger anbringt oder aufstellt, ohne die angeführten Vorgaben zur Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs einzuhalten;
 6. § 3 Abs. 11 bzw. der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Verweise auf diese Regelung, Werbeträger außerhalb der zugelassenen Bereiche anbringt oder aufstellt;
 7. § 3 Abs. 12 bzw. der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Verweise auf diese Regelung, Werbeträger in den aufgeführten Bereichen bzw. Anlagen anbringt oder aufstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft